

nicht von Anfang an in Reichsmarkwahrung bestimmt ist, sondern mit Hilfe des Feingoldes als Wertmastab bestimmt wird. Die Zulassigkeit der Goldmarkhypothenken (abgesehen von den im Wege der Aufwertung eingetragenen) beruht auf § 1 des Gesetzes ber wertbestandige Hypothenken vom 23. 6. 23 — RGBl. I S. 407 — und der 5. VO zur Durchfhrung des Gesetzes vom 17. 4. 24 — RGBl. I S. 415 — nach der „Feingoldhypothenken als Goldmarkhypothenken eingetragene werden knnen. Dabei entspricht eine Goldmark dem Preise von ¹²⁷⁹⁰ kg Feingold“. Dieser Preis wurde zunachst gern. § 2 der VO vom 29.6. 23 zur Durchfhrung des Gesetzes ber wertbestandige Hypothenken mit Hilfe des amtlich bekanntgegebenen Londoner Goldpreises errechnet, wobei Satz 2 dieser Bestimmung lautet: „Die Umrechnung in die deutsche Wahrung erfolgt nach dem Mittelkurs ...“ (entsprechend § 1 der VO vom 10.10.31 — RGBl. I S. 569 —). Nach Aufhebung dieser DurchfhrungsVO durch § 4 der VO ber wertbestandige Rechte vom 16.11. 40 — RGBl. I S. 1521 — ist § 1 dieser letzteren magebend: „Ist eine Hypothenke in der Weise bestellt, da die Hhe des aus dem Grundstck ... in Reichswahrung zu zahlenden Geldbetrages durch den amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge von Feingold bestimmt wird ..., so ist der nach § 14 Abs. II des Gesetzes ber die deutsche Reichsbank vom 15. 6. 39 — RGBl. I S. 1015 — fr die Reichsbank geltende Preis des Feingoldes magebend ...“. Die Verweisung auf diese Vorschrift bedeutet, da der Preis fr 1 kg Feingold auf 2790 RM festgesetzt wird. Die gleiche Paritat ist nach § 3 des Mnzgesetzes vom 30. 8. 24 — RGBl. II S. 254 — auch fr die Reichsmark als Wahrungseinheit magebend. Damit ist die Goldmark kraft Gesetzes der Reichsmark gleichgestellt (so ausdrcklich RG 168, 248; ebenso Vogels in DJ 1940, S. 1309, 1310).

Danach bedarf es eines weiteren Eingehens auf die vom Beschwerdegericht im entscheidenden Punkt wohl miverstandene Rechtsprechung des RG (vgl. z. B. RG 135, 142; 149, 1; 155, 136; 159, 379), das auch vor 1940 nicht in Reichsmark, sondern unter Zugrundelegung von Feingold oder eines anderen Wertmessers eingetragene (sog. wertbestandige) Hypothenken im Sinne des Gesetzes vom 23.6.23 nach vorgeschriebener Umrechnung ausnahmslos (und ohne hierfr eine besondere Begrndung fr notwendig zu halten), als in Reichsmark zahlbar angesehen hat, nicht mehr.

An der Gleichstellung der Goldmark mit der Reichsmark ist auch nach der staatlichen Neuordnung festzuhalten. Etwaige bei dem noch ungewissen rechtlichen Schicksal der deutschen Reichsbank denkbare Einwirkungen auf die Reichsmark als Wahrungseinheit wrden nach dem Zweck der VO vom 16.11.40 unmittelbar auch die „Goldmark“ erfassen.

Strafrecht

Die Beschrankungen der Rechtsmittel in Strafsachen nach Magabe des Art. 7 § 1 der VO v. 13.8.1942 (RGBl. I S. 508) und des § 13 der 4. Vereinfachungs-VO v. 13. 12. 1944 (RGBl. I S. 339) sind nicht mehr in Geltung.

OLG Gera, Beschlu v. 2.5. 46 — 1 Ws 7/46.

Die Beschwerden des Angeklagten gegen den Haftbefehl sind zulassig, da der Senat, nachdem der Aufbau der Rechtspflege in Thringen beendet ist und sonstige Grnde fr eine Beschrankung der Rechtsmittel nach Magabe des Art. 7 § 1 der Verordnung vom 13. 8.1942 RGBl. I S. 508 und des § 13 der 4. Vereinfachungsverordnung vom 13.12.1944 RGBl. I S. 339 nicht mehr vorliegen, eine weitere Aufrechterhaltung dieser Beschrankungen nicht mehr fr vertretbar erachtet, es mithin einer besonderen Zulassung der Beschwerde nicht mehr bedarf.

Anmerkung:

Die Entscheidung, der zuzustimmen ist, gibt zu folgenden Bemerkungen Anla:

Die VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. 8.1912, die auf Grwnd des Erlasses des „Fhrers“ ber die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. 3.1912 erging, enthielt, wie es in dem Ministerialkommentar „Deutsches Strafrecht“ 2. Aufl. S. 591

heißt, einschneidende Vereinfachungsmanahmen, die „bis zur Grenze, die durch den Zweck des Strafverfahrens unverrckbar gezogen“ ist, gingen. Art. 7 § 1 der VO, der als „ausgesprochene Kriegsnotmanahme“ (vgl. aaO. S. 601) zu diesen sogar von dem damaligen Gesetzgeber nur eben noch als ertraglich angesehenen Vereinfachungsmanahmen gehrte, brachte eine fr das deutsche Strafverfahrensrecht neue Einschrankung des Rechtsmittelwesens, durch die die Zulassigkeit der Berufung und der Beschwerde von einer besonderen Zulassung abhangig gemacht wurde.

Die Entscheidung — ber die Zulassung lag nach dieser VO fr die Berufung noch bei dem Berufungsgericht — dem *judex ad quem* —, wahrend sie fr die Beschwerde schon damals dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts — dem *judex a quo* — bertragen worden war. „Dieser Unterschied ist gemacht worden“ — so heit es in dem erwahnten Ministerialkommentar, „der als geeignete Quelle fr die Erforschung der Motive des damaligen Gesetzgebers gelten kann —, „weil der Gesetzgeber davon ausging, da der Vorsitzende des erkennenden Gerichts in geringerem Mae geneigt sein werde, ein Rechtsmittel gegen seine Entscheidung zuzulassen; dies erschien bei der Beschwerde gerade erwnscht.“ Doch blieb es nicht bei dieser unterschiedlichen Behandlung. Durch § 13 der VO vom 13.12.1911, die „zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges“ erging und diesem Zweck entsprechend zahlreiche weitere Rechtsgarantien des Angeklagten beiseitigte, wurde bestimmt, da nunmehr alle Rechtsmittel (auch die Revision) einer Zulassung bedurften und da ber diese Zulassung stets der *judex a quo* zu entscheiden hatte. Im brigen blieb es bei der Regelung, die die VO vom 13. 8. 1912 gebracht hatte: Nur die Rechtsmittel des Angeklagten (sowie des Privat- und Nebenklagers), nicht die der Staatsanwaltschaft bedurften der Zulassung; diese war nur zu erteilen, wenn ihre Versagung unbillig ware — eine Fassung, die beweist, da die Nichtzulassung die Regel sein sollte; die Entscheidung ber die Zulassung bedurfte weder einer Begrndung noch war sie anfechtbar.

Der Zweck eines derart gestalteten Zulassungsverfahrens liegt auf der Hand. Die Rechtsmittel des Angeklagten sollten nicht nur eingeschrankt, sie sollten in den schon fast zur Ausnahme gewordenen Fallen, in denen es noch kein eininstanzliches Verfahren gab, nach Mglichkeit ausgeschlossen werden. Der Richter, der durch die zahllosen sog. Vereinfachungsvorschriften von fast allen Beschrankungen befreit war, die die StPO zur Wahrung der Rechte des Angeklagten enthielt, sollte gegen eine von ihm nicht gewnschte Nachprfung seines Urteils durch ein bergeordnetes Gericht gesichert werden. Ein solches Verfahren kann in die neue demokratische Rechtspflege nicht bernommen werden. Eine der Hauptaufgaben der neuen Justiz ist es, die in den Jahren von 1933—1915 immer mehr geschmalerten Rechtsgarantien des Angeklagten wieder herzustellen. Um das zu erreichen, drfen Vorschriften, die in ihrer vlligen Nichtachtung der Rechte des Angeklagten Ausdruck typisch nat. soz. Denkens sind — und zu diesen gehren Art. 7 § 1 der VO v. 13. 8. 1912 und § 13 der VO vom 13. 12.1911) — nicht mehr angewendet werden. Da dies noch nicht von allen Gerichten erkannt worden ist, ist die Entscheidung trotz der knappen Begrndung von allgemeinem und grundsatzlichem Interesse. *)
Votr. Rat Wei

§ 1 KWVO, § 358 StPO.

„Zurckhalten“ im Sinne des § 1 KWVO kann auch durch Unterlassen begangen werden.

Das Verbot der *reformatio in peius* (§ 358, II StPO a. F.) gilt wieder.

OLG Gera — Urteil v. 11.12.46 — 1 Ss 101/46.

Das angefochtene Urteil verneint die Anwendung des § 1 Abs. 1 der (Kriegs-)wirtschaftsverordnung mit der

*) In den drei westlichen Zonen bedrfen die Rechtsmittel in Strafsachen auch keiner besonderen Zulassung mehr. Das ergibt sich fr die amerikanische Zone aus der Strafrechtspflegeordnung 1946, fr die britische Zone aus dem den allgemeinen Anweisungen fr Richter Nr. 2 beigefgten neuen Text der Strafprordnung und fr die franzsische Zone aus § 23 der Rechtsanordnung ber die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren.